

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Letzte Änderung: November 2023

### 1. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Bedingungen“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden zusammen „Besteller“) sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge der Muegge GmbH (im Folgenden „Lieferant“) mit dem Besteller über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen (im Folgenden zusammen „Lieferungen“) erfolgen auf Basis dieser Bedingungen.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn der Lieferant nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen entgegennimmt.

### 2. Vertragsschluss

2.1 Vertragsangebote des Lieferanten sind stets freibleibend und unverbindlich und dienen lediglich der Veranlassung von Vertragsverhandlungen.

2.2 Auftragsbestätigungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

2.3 Vertragsangebote des Bestellers können vom Lieferanten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abgabe angenommen werden. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Besteller an sein Angebot gebunden. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Schweigen des Lieferanten begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Auftragsbestätigung verspätet beim Besteller ein, wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich hierüber informieren. Im Übrigen kommt ein Vertrag spätestens zustande, wenn der Lieferant eine Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2.4 Jede Änderung der Auftragsbestätigung des Lieferanten bzw. der Bedingungen des Vertrages bedarf zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Abteilung.

### 3. Umfang der Lieferungen; Pläne und technische Unterlagen

3.1 Die Lieferungen sind in der Auftragsbestätigung, ein-

schließlich eventueller Anlagen zu dieser, abschließend aufgeführt und spezifiziert. Der Lieferant ist ermächtigt, geringfügige konstruktive Änderungen der Spezifikationen der Lieferungen in Form von technischen Verbesserungen vorzunehmen, soweit diese für den Besteller auch unter Berücksichtigung eines ggf. vereinbarten Verwendungszwecks unwesentlich und zumutbar sind.

3.2 Soweit Material oder Ausführungen nachträglich geändert werden müssen, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, unvollständig sind oder sich gesetzliche Rahmenbedingungen nach Angebotsabgabe geändert haben und soweit dem Lieferanten dadurch Mehrkosten entstehen, ist der Lieferant hierzu, wenn überhaupt, nur gegen angemessene Anpassung des Preises verpflichtet.

3.3 Prospekte und Kataloge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Angaben in technischen Unterlagen, Plänen und Zeichnungen sowie Softwaredateien sind für die jeweiligen Lieferungen nur maßgeblich, soweit sie Bestandteil der Auftragsbestätigung sind oder diese ausdrücklich auf sie verweist.

3.4 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor, die sie der anderen Partei zur Verfügung gestellt hat. Der Besteller hat in diesem Zusammenhang die für die Lieferungen erforderliche und im Vertrag spezifizierte technische Dokumentation (z.B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen) bereitzustellen.

3.5 Umfassen die Lieferungen auch Software, wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck und zur ausschließlichen Verwendung mit den jeweiligen Lieferungen eingeräumt. Der Besteller ist insoweit zur Nutzung und sonstigen Maßnahmen im Umfang der §§ 69a-69g UrhG berechtigt, einschließlich zur Herstellung von Kopien zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger. Im Übrigen ist der Besteller weder zur Herstellung von Kopien oder Aufrüstung oder sonstigen Erweiterung der Software berechtigt, noch darf er die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln oder zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, ist der Lieferant berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

3.6 Wurden die Lieferungen unter Nutzung von Know-how, Erfindungen, Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten hergestellt, deren Inhaber oder Nutzungsberechtigter der Lieferant ist, werden dem Besteller Nutzungsrechte daran nur insoweit eingeräumt, als es zur Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar ist. Alle sonstigen Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben beim Lieferanten.



## 4. Preise- und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern seitens des Lieferanten im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise EXW, ausschließlich Verpackung, Fracht, Auslösung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche vom Lieferanten im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Besteller zu erstatten. Montagekosten setzen sich insbesondere aus Lohn, Reisekosten (Auslösung), Ladezeiten, Übernachtungs- und Fahrtkosten zusammen.
- 4.2 Sind Installationen zum Festpreis vereinbart, beinhaltet dieser den Anschluss bis zur betriebsfertigen Übergabe der Lieferungen an den Besteller. Nicht enthalten sind insbesondere Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, sowie von den Lieferungen abweichende oder zusätzliche Leistungen.
- 4.3 Sofern seitens des Lieferanten im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, wird der Zahlungsanspruch des Lieferanten ohne Abzug nach Rechnungserhalt nach Maßgabe der folgenden Raten fällig:
- ein Drittel als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
  - der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Lieferungen durch den Besteller; soweit nach den gesetzlichen Vorschriften eine Abnahme erforderlich ist, innerhalb eines Monats nach Abnahme.

Sämtliche Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

- 4.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kann der Lieferant Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.
- 4.5 Wenn die Anzahlung oder (soweit vereinbart) die bei Vertragsschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß oder fristgerecht geleistet werden, kann der Lieferant, wenn er dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten. Ist der Besteller mit der Zahlung einer weiteren Rate im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, dass der Besteller nicht in der Lage sein wird, die Zahlungen vollständig oder rechtzeitig zu leisten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten; dies gilt, bis die Zahlung vollständig geleistet ist, neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind oder der Lieferant hinreichende Sicherheiten erhalten hat. Erfolgt innerhalb einer angemessenen, vom Lieferanten gesetzten Frist keine Zahlung oder hinreichende Sicherheitsleistung, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die sofortige Ausübung eines

Rücktritts nach Maßgabe dieser Ziffer durch den Lieferanten ist für dessen Wirksamkeit nicht erforderlich. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

- 4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller gegenüber Ansprüchen des Lieferanten nur zu, soweit Gegenansprüche gegenüber dem Lieferanten rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Anspruch des Bestellers, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch des Lieferanten steht, gegen den aufgerechnet werden soll.

## 5. Lieferungen und Liefertermine

- 5.1 Die Lieferung erfolgt EXW, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart oder sofern seitens des Lieferanten im Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes angegeben wurde.
- 5.2 Die Einhaltung der vereinbarten Termine für die Erbringung der Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben beim Lieferanten, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend, sofern nicht der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.3 Soweit dem Lieferanten die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine aufgrund von höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Höhere Gewalt umfasst insbesondere solche unvorhersehbaren Leistungshindernisse oder Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten abgewendet oder behoben werden können und die nicht nur von kurzfristiger Dauer sind. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion oder Naturereignisse. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt mehr als 120 Tage an, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 5.4 Die vereinbarten Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller als eingehalten, auch wenn die Lieferungen ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig versandt werden können.
- 5.5 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen zumutbar sind. Entsprechendes gilt für eine vorzeitige Lieferung.



5.6 Die Lieferverpflichtungen des Lieferanten stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des Lieferanten durch seine Zulieferer.

## 6. Leistungsverzögerung

6.1 Im Fall von Lieferverzug ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen Verzögerung der Leitung begrenzt auf maximal 0,5% des Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Lieferungen für jede volle Woche des Lieferverzuges, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten.

6.2 Der Besteller kann im Fall von Verzögerungen bei der Erbringung der Lieferungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

6.3 Verletzt der Besteller schuldhaft Mitwirkungspflichten aus dem Vertrag oder verzögert sich eine Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist der Lieferant unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, den hieraus entstandenen Schaden einschließlich erforderlicher Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

6.4 Wird der Versand der Lieferungen aus einem Grund, den der Besteller zu vertreten hat, um mehr als vier (4) Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat der Verzögerung Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Netto-Preises der zu lagernden Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Netto-Preises der zu lagernden Lieferungen berechnet werden (pauschalierter Schadensersatz). Der Besteller bleibt zum Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens berechtigt. Ebenso bleibt der Lieferant berechtigt, einen über die Pauschale hinausgehenden, entstandenen Schaden geltend zu machen.

## 7. Gefahrübergang

7.1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wie folgt auf den Besteller über:

- bei Lieferungen ohne Installation oder Montage, sobald diese zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind; auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferanten gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- bei Lieferungen mit Installation oder Montage am Tage der Übernahme durch den Besteller oder, soweit vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, nach Abnahme.

7.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn bzw. die Durchführung der Installation oder Montage, die Übernahme durch den Besteller oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der Besteller aus sonstigen

Gründen in Gläubigerverzug kommt, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die vorgenannten Verzögerungen auf den Besteller übergegangen wäre.

## 8. Installation und Abnahme

8.1 Montage- oder Installationsleistungen sind nur Bestandteil der Lieferungen, wenn und soweit diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt sind. Für Montage- und Installationsleistungen gelten die folgenden Bestimmungen, soweit nicht schriftlich ausdrücklich abweichend vereinbart.

8.2 Der Besteller hat auf seine Kosten zu beschaffen und rechtzeitig beizustellen:

- die zur Montage oder Installation erforderlichen
- Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie insbesondere Hebezeuge und andere Vorrichtungen, und Schmiermittel;
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, jeweils gemäß den jeweiligen Montage- oder Installationshinweisen des Lieferanten;
- bei der Montagestelle hinreichend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. und angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen für das Montagepersonal;
- notwendige Genehmigungen, Arbeitsbewilligungen und Zulassungen.

8.3 Rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin für den Beginn der Montage oder Installation müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle erforderlichen Vorarbeiten durchgeführt sein, u. a. müssen die Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz ge- ebnet und geräumt sein.

8.4 Verzögert sich die Aufstellung, die Montage oder die Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für zusätzlich erforderliche Aufwendungen, etwa für Reisen und Wartezeit, zu tragen.

8.5 Wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Abnahme muss unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung, auch von Teillieferungen, erfolgen.
- b) Die Kosten der Abnahme trägt der Besteller.
- c) Von einer konkludenten Annahme des Bestellers ist insbesondere dann auszugehen, wenn und soweit der Besteller die Lieferungen in Betrieb genommen, getestet oder sonst genutzt hat und innerhalb von vier Wochen nach dieser erstmaligen Nutzung gegenüber dem Lieferanten keine Mängel der Lieferungen gerügt hat.
- d) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Lieferant



dem Besteller nach Fertigstellung schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht schriftlich und unter Angabe eines wesentlichen Mangels verweigert hat.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Gegenstände der Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller jeweils offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferanten (im Folgenden „Vorbehaltsware“).
- 9.2 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets unentgeltlich für den Lieferanten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum Verkehrswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Verbindung, so überträgt der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Verkehrswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferanten. Die hiernach entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.
- 9.3 Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt der Besteller den Lieferanten mit Vertragsschluss, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern vorzunehmen und alle sonstigen nach dem anwendbaren Sachenrecht notwendigen Formalitäten zu erfüllen.
- 9.4 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instand zu halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zum Neuwert zu versichern. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware führt der Besteller auf seine Kosten und Gefahr aus. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten bereits jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen zu verfolgen.
- 9.5 Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die zum Verlust der Rechte des Lieferanten an der Vorbehaltsware führen können, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 9.6 Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- 9.7 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer mit seinem Kunden vollständige Vorauszahlung vereinbart oder mit dem Kunden vereinbart, dass das Eigentum

auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat und über die Waren entsprechend nur unter Vorbehalt der vollständigen Zahlung verfügt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

- 9.8 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten; der Besteller ist ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung für den Lieferanten einzuziehen. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von dem Lieferanten verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Besteller in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Kunden eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrent-Forderung an ihre Stelle der anerkannte bzw. kausale Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware an den Lieferanten abgetreten wird. Bei Veräußerung von Waren, an denen dem Lieferanten Miteigentumsanteile zustehen, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des entsprechenden Weiterveräußerungswertes dieser Miteigentumsanteile.
- 9.9 Der Lieferant ist berechtigt, die dem Besteller erteilte Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen, wenn sich der Besteller mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet oder außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat. Gleiches gilt bei einer nach Vertragsschluss eintretenden wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers.

## 10. Gewährleistung für Sachmängel

- 10.1 Soweit Lieferungen bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweisen, haftet der Lieferant dem Besteller innerhalb der Verjährungsfrist gemäß dieser Ziffer 10.
- 10.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, müssen die Lieferungen ausschließlich der anwendbaren Vorschriften und Normen am Sitz des Lieferanten entsprechen.
- 10.3 Der Besteller ist zu einer sorgfältigen Untersuchung der Lieferungen unverzüglich nach deren Ablieferung – jedenfalls vor deren Weiterveräußerung oder weiteren Veranlassung (wie Verarbeitung, Montage, etc.) – verpflichtet, und hat, soweit sich ein Sachmangel zeigt, diesen dem Lieferanten gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen; führt er keine hinreichende Untersuchung durch oder rügt er einen erkannten Mangel nicht unverzüglich, gelten die Lieferungen als genehmigt.
- 10.4 Im Fall eines Sachmangels ist der Lieferant auf schriftliche Aufforderung des Bestellers verpflichtet,



die Lieferungen nach Wahl des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Nachfrist entweder nachzubessern oder neu zu erbringen (im Folgenden „Nacherfüllung“). Beschränkt sich der Mangel auf ein abgrenzbares Teil der Lieferung, erfolgt die Nacherfüllung durch Nachlieferung eines mangelfreien Teils. Soweit der Lieferant eine mangelhafte Lieferung durch Nachlieferung eines mangelfreien Teils ersetzt, werden die ersetzten Teile Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Ohne Einschränkung der gesetzlichen Rechte des Lieferanten, ist der Lieferant jedenfalls berechtigt die Nacherfüllung i.S.d. § 439 Abs. 4 insgesamt zu verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung (§ 439 Abs. 2 und Abs. 3) 120 % des vereinbarten Netto-Preises der Lieferung übersteigen.

- 10.5 Zur Nacherfüllung ist dem Lieferanten angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen wahlweise

- den Preis mindern, oder
- vom Vertrag zurücktreten.

Auch im Fall des Verkäuferregresses ist der Besteller abweichend von § 445a Abs. 2 BGB verpflichtet, dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb der dem Besteller von seinem Käufer gesetzten Frist zu ermöglichen. Eine Fristsetzung ist nur dann entbehrlich, wenn eine Fristsetzung nach § 445a Abs. 2 BGB bereits im Verhältnis zwischen dem Besteller und seinem Käufer entbehrlich ist, weswegen der Besteller dem Lieferanten keine Gelegenheit zur Nacherfüllung geben kann.

- 10.6 Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die die Brauchbarkeit der betroffenen Lieferung nur unerheblich beeinträchtigen, bei nur unerheblichen Abweichungen der Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage oder Errichtung, die nicht vom Lieferant vorgenommen wurden, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auf die Lieferung entstehen, mit denen der Lieferant nicht rechnen musste.
- 10.7 Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen des Bestellers oder Dritter verursacht wurden.
- 10.8 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der in Ziffer 12 vorgesehenen Einschränkungen.
- 10.9 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist grundsätzlich das Werk des Lieferanten, welches in der Auftragsbestätigung benannt ist. Bei Lieferungen mit Installation oder Montage ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung der Ort, an dem sich der Liefergegenstand bestimmungsgemäß befindet.

Der Lieferant ist zur Erstattung von Transportkosten,

die der Besteller als Aufwendungen zum Zweck der Nacherfüllung getragen hat, nicht verpflichtet, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Empfangsstelle oder den bestimmungsgemäßen Aufstellungs-ort verbracht worden ist.

- 10.10 Weitergehende oder andere als die in Ziffer 10 und 12 geregelten Ansprüche oder Rechte des Bestellers gegen den Lieferanten wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 11. Gewährleistung für Rechtsmängel

- 11.1 Die Haftung für Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

- 11.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant lediglich verpflichtet, die Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen, die am Sitz des Lieferanten bestehen.

- 11.3 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs berechnete Ansprüche gegen den Besteller erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller wie folgt:

a) Der Lieferant wird nach seiner Wahl und zu seinen Kosten für die Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder sie austauschen. Ist dies dem Lieferanten zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, steht dem Besteller nach Ablauf einer angemessenen Frist das Recht zu, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferanten über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 11.4 Ansprüche des Bestellers im Fall von Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers entstanden ist. In einem solchen Fall wird der Besteller den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die dem Lieferanten gegenüber geltend gemacht werden, freistellen.

- 11.5 Die Pflicht des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 12.

- 11.6 Weitere Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen einer Schutzrechtsverletzung, als die in Ziffer 11 und 12 genannten sind ausgeschlossen.



## 12. Schadensersatzansprüche

- 12.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 12.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung der Ziffer 12.1 gilt nicht:
- für Aufwendungsersatzansprüche nach den §§ 439 Abs. 3 S. 1 und 445a Abs. 1 BGB;
  - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
  - in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit;
  - bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des Lieferanten wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 12.3 Soweit die Haftung des Lieferanten nach dieser Ziffer 12 beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Mitarbeiter, Hilfspersonen und gesetzlichen Vertreter des Lieferanten.
- 12.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.5 Die Regelung in Ziffer 6 im Fall von Verzögerungsschäden bleibt von dieser Ziffer 12 unberührt.

## 13. Verjährung

- 13.1 Ansprüche des Bestellers wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn in 12 Monaten. Dies gilt nicht,
- in den Fällen von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 oder 634a Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk; Sache, die für ein Bauwerk verwendet wurde, Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk, § 445b Abs. 1 (Rückgriffsansprüche beim Unternehmerregress) sowie bei Arglist;
  - für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

- 13.2 Nacherfüllungsleistungen werden vom Lieferanten aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge einer Unterbrechung der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn der Lieferant dies gegenüber dem Besteller

ausdrücklich erklärt. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nacherfüllungsleistungen keine neue Gewährleistungsfrist.

- 13.3 Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten wird auf 24 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 12, für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

## 14. Vertraulichkeit

- 14.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er vom Lieferanten erlangt (im Folgenden „Informationen“), gegenüber Dritten geheim zu halten und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen.
- 14.2 Von der Verpflichtung in Ziffer 14.1 ausgenommen sind Informationen, die

- dem Besteller im Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden,
- im Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht,
- vom Besteller ohne Zugriff auf die Informationen des Lieferanten selbstständig entwickelt wurden, oder
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

- 14.3 Diese Verpflichtungen dieser Ziffer 14 bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

## 15. Exportkontrollklausel

- 15.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen der anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Ausfuhr-, Exportkontroll-, Embargo-, Verbringungs- und Zollbestimmungen zu erfüllen. Rechtzeitig vor der Lieferung der bestellten Ware hat der Lieferant alle Daten, Unterlagen und Informationen gemäß Absatz 2 unverzüglich, unaufgefordert, kostenfrei und in einer geeigneten Weise auf seinen Geschäftspapieren und/ oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der anwendbaren Ausfuhr-, Exportkontroll-, Embargo- oder Zollbestimmungen bei Aus-, Ein-, Durch- oder Wiederausfuhr oder einer innergemeinschaftlichen Verbringung benötigt werden.
- 15.2 Das betrifft (1) alle anwendbaren deutschen, europäischen oder U.S.-Amerikanischen exportkontrollrechtlichen Ausfuhrlistennummern für ausfuhrgeheimhaltungspflichtige Waren, (2) den handelspolitischen Warenursprung, (3) die statistische Warennummer (mindestens 8-stellig), (4) auf besondere

Anforderung durch MUEGGE: Präferenznachweise, Ursprungszeugnisse, und (Langzeit-)Lieferantenerklärungen sowie (5) auf besondere Anforderung durch MUEGGE: Etwaige weitere Dokumente und Daten gemäß den jeweils geltenden und anwendbaren gesetzlichen Vorgaben des Außenhandels. Auf Artikel 22 Absatz 10 EG- Dual-Use VO 428/2009 wird hingewiesen.

## **16. Allgemeine Bestimmungen**

- 16.1 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.
- 16.2 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 16.3 Soweit diese Bedingungen die Schriftform erfordern, oder eine Erklärung schriftlich abzugeben ist, genügt insoweit die Wahrung der Textform i.S.d. § 126b BGB (einschließlich Telefax, E-Mail oder XML-Schnittstelle).
- 16.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

## **17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 17.1 Sofern in einem Vertrag oder einer Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer. Um jeden Zweifel auszuschließen, haben die Bestimmungen zum Gerichtsstand und dem anwendbarem Recht in einem Vertrag oder einer Vereinbarung, in denen ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung des Lieferanten als integraler Vertragsbestandteil aufgenommen wurde, Vorrang vor den Bestimmungen dieser Ziffer 17.
- 17.2 Leistungs- und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist das Werk des Lieferanten, welches in der Auftragsbestätigung benannt ist.
- 17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf, Deutschland. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 17.4 Das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Besteller unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).